

# STATUTEN

des

## Akkordeon-Orchester Horgen



### 1. Name

Art. 1 Unter dem Namen „Handharmonika-Club Horgen“ ist am 1. März 1927 ein Verein nach Art. 60 & ff ZGB mit Sitz in Horgen gegründet worden. Derselbe ist politisch und konfessionell neutral.

An der Generalversammlung vom 26. Januar 2007 wurde die Änderung des Namens in „Akkordeon-Orchester Horgen“ beschlossen.

### 2. Zweck

Art. 2 Die Zwecke des Vereins sind:

- Förderung des Akkordeonspiels
- Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- Veranstaltung von Konzerten und Anlässen

### 3. Mitgliedschaft

#### 1. Mitgliedschaftsarten

Art. 3 Das Akkordeon-Orchester Horgen besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

## 2. Erreichen der Mitgliedschaft

### a) Aktivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglied kann jedermann werden, der über musikalisches Interesse und eine gewisse Spielfertigkeit verfügt.

Art. 5 Über die Aufnahme des Aktivmitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorstandes und des Dirigenten. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein mindestens dreimonatiger regelmässiger Probe- und Auftrittsbesuch.

### b) Passivmitglieder

Art. 6 Als Passivmitglied werden Freunde und Gönner des Akkordeonspiels aufgenommen.

Art. 7 Wer Passivmitglied werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. Das Aufnahmegesuch kann bei jedem Mitglied zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### c) Ehrenmitglieder

Art. 8 Personen, welche sich in hervorragender Weise um das Akkordeon-Orchester Horgen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 3. Verlust der Mitgliedschaft

### a) Allgemeines

Art. 9 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren dabei jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### b) Austritt

Art. 10 Aktivmitglieder können auf Ende eines Semesters durch eine schriftliche Austrittserklärung zuhänden des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Die Austrittserklärung ist jedoch spätestens drei Monate vor dem Austrittsdatum beim Vorstand einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Semester bestehen bleibt.

Art. 11 Passivmitglieder können auf Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung zuhänden des Vorstandes aus dem Verein austreten.

### c) Ausschluss

Art. 12 Jedes Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- Pflichtwidriges Verhalten gegenüber dem Verein
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Wer gegen die Interessen des Vereins arbeitet
- Wer die Statuten nicht befolgt

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung und Bekanntgabe der Gründe.

#### 4. Rechte und Pflichten

##### 1. Rechte

Art. 13 Alle Mitglieder sind unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gleichberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 14 Aktive, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen.

Art. 15 Passivmitglieder sind von Abstimmungen in musikalischen Fragen ausgeschlossen.

##### 2. Pflichten

###### a) Aktive

Art. 16 Die Aktiven sind verpflichtet:

- a. den Mitgliederbeitrag zu bezahlen
- b. die Notenbeiträge zu bezahlen
- c. auf eigene Kosten die Bekleidung des Vereins anzuschaffen, ausgenommen die vom Akkordeon-Orchester Horgen zur Verfügung gestellten Teile
- d. die vom Vorstand angesetzten Proben und Aufführungen pünktlich zu besuchen und dabei den Anordnungen von Vorstand und Dirigent Folge zu leisten.

Art. 17 Fernbleiben von Proben, Konzerten, anderen musikalischen Anlässen und Generalversammlungen muss **unbedingt vorher** bei einem Vorstandsmitglied entschuldigt werden.

Art. 18 Als entschuldigtes Fernbleiben von Proben, Konzerten, anderen musikalischen Anlässen und Generalversammlungen gelten:

- Ferien
- Krankheit
- Unfall
- Militärdienst
- Schulreisen

Art. 19 Längeres Aussetzen (Dispensation) kann vom Vorstand nach Prüfung des eingereichten Gesuches bewilligt werden. Grundsätzlich ist die Dispensation auf 12 Monate beschränkt. Ausnahmsweise kann der Vorstand diese Frist verlängern. Während dieser Zeit ist der monatliche Mitgliederbeitrag nicht zu bezahlen.

###### b) *Passiv- und Ehrenmitglieder*

Art. 20 Die Passivmitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 21 Ehrenmitglieder sind vom Entrichten des Mitgliederbeitrages befreit. Sofern sie aktiv am musikalischen Geschehen teilnehmen, sind sie den Aktivmitgliedern in den übrigen Pflichten gleichgestellt.

## 5. Die Organe des Vereins

### 1. Generalversammlung

Art. 22 Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Verein und umfasst alle Mitglieder.

Art. 23 Der Besuch der ordentlichen GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch und wird bei unentschuldigtem Fernbleiben gebüsst. Der Bussenbetrag wird jeweils von der GV festgelegt.

Art. 24 Alljährlich bis spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Art. 25 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen einem Kalenderjahr.

Art. 26 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes, der Revisoren oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 27 Die gesetzlichen und statuarischen Geschäfte der GV sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Abnahme des Jahresberichtes
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Dechargeerteilung an den Vorstand
7. Ein- und Austritte
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Dirigenten
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Notenbeitrages
12. Diverses

Art. 28 Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Einem Beschluss der GV ist die Beschlussfassung einer schriftlichen Urabstimmung gleichzusetzen.

Art. 29 Die Wahlen und Abstimmungen geschehen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.

Art. 30 Anträge an die Generalversammlung sind bis **spätestens 20 Tage** vor der GV dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Anträge und Änderungen der Statuten sind zudem vom Vorstand in vollem Wortlaut den Mitgliedern zuzusenden.

### 2. Vorstand

#### a) *allgemeine Bestimmungen*

Art. 31 Das leitende Organ des Vereins ist der Vorstand.

Er setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen und wird auf die Dauer von zwei Vereinsjahren von der GV gewählt.

Art. 32 Der Vorstand wird namentlich von der GV wie folgt gewählt:

- |                        |                                      |
|------------------------|--------------------------------------|
| - in geraden Jahren:   | Präsident, Aktuar                    |
| - in ungeraden Jahren: | Vizepräsident, Kassier,<br>Beisitzer |

Art. 33 Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber persönlich für alle Handlungen, die sie in seinem Namen und in Ausübung ihrer Funktion vollziehen, sofern ihnen mindestens grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Art. 34 Die Erteilung der Decharge befreit die Vorstandsmitglieder von Ihrer Haftung. Die Dechargierung kann von der GV verweigert oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 35 Vorstandsmitglieder bezahlen nur den halben Mitgliederbeitrag.

Art. 36 Der Dirigent ist verpflichtet, an jenen Vorstandssitzungen teilzunehmen, die musikalische Fragen betreffen.

In musikalischen Fragen ist er den Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

*b) Kompetenzen*

Art. 37 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Vergütung der Spesen.

Art. 38 a) Der Vorstand ist befugt, alle dem Vereinszweck dienlichen Geschäfte deren Unkosten die Höhe von CHF 1'000.-- pro Geschäftsfall nicht überschreiten, ohne Konsultation der GV zu besorgen.

b) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen oder eine schriftliche Urabstimmung durchführen.

c) die rechtsgültige Unterschrift führen der Präsident, zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für Postchecks genügt die Einzelunterschrift von einem.

d) Barwerte, die den für die übliche Geschäftsführung erforderlichen Betrag übersteigen, sind mündelsicher und zinstragend anzulegen.

### **3. Präsidium**

Art. 39 Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen.

Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte.

Art. 40 Kann der Präsident seine Geschäfte nicht ausüben (z.B. Militär, Krankheit, etc.) so gehen dessen Befugnisse und Pflichten auf ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied über.

### **6. Rechnungsrevisoren**

Art. 41 Die Revisoren werden durch die GV bestimmt und auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Die Amtsdauer ist auf höchstens 5 aufeinanderfolgende Vereinsjahre beschränkt.

Art. 42 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage des Kassabuches und der Belege zu verlangen und den Kassabestand festzustellen. Sie haben die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der ordentlichen GV schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

**7. Vereinsschutz**

Art. 43 Sobald unter dem Namen Akkordeon-Orchester Horgen konzertliche Veranstaltungen unternommen werden, gehören deren Erträge dem Verein.

Es ist den Mitgliedern des Vereins ohne Wissen des Vorstandes verboten, Konzerte etc. unter dem Vereinsnamen zu unternehmen und diese Einnahmen für sich selbst zu kassieren.

**8. Auflösung des Vereins**

Art. 44 Die Auflösung des Akkordeon-Orchester Horgen kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.

Art. 45 Mit dem Liquidationsbeschluss entscheidet die GV über die Verteilung des übrig gebliebenen Vereinsvermögens.

Art. 46 Das Akkordeon-Orchester Horgen ist als aufgelöst zu betrachten, wenn kein Trio mehr gebildet werden kann. Das noch vorhandene Vereinsvermögen ist in diesem Fall in bar einem Wohltätigkeitsinstitut zu verschenken.

**9. Schlussbestimmungen**

Art. 47 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2007 genehmigt und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Art. 48 Diese Statuten treten am 26. Januar 2007 in Kraft.

***Für das Akkordeon-Orchester Horgen:***

***Der Vorstand***

***Der Präsident:***

***Die Aktuarin:***

***Peter Kolb***

***Therese Lüthi***

*Alle verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.*